

TE Lvwg Erkenntnis 2025/6/24 LVwG 30.3-1939/2025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2025

Entscheidungsdatum

24.06.2025

Index

90/02 Kraftfahrrecht

Norm

KFG 1967 §103 Abs2

1. KFG 1967 § 103 heute
2. KFG 1967 § 103 gültig ab 01.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
3. KFG 1967 § 103 gültig von 07.03.2019 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
4. KFG 1967 § 103 gültig von 09.06.2016 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
5. KFG 1967 § 103 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
6. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2008 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
7. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
8. KFG 1967 § 103 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
9. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2006 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
10. KFG 1967 § 103 gültig von 05.05.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
11. KFG 1967 § 103 gültig von 25.05.2002 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
12. KFG 1967 § 103 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/1998
13. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
14. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
15. KFG 1967 § 103 gültig von 01.11.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
16. KFG 1967 § 103 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
17. KFG 1967 § 103 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
18. KFG 1967 § 103 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
19. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.1992 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 454/1992
20. KFG 1967 § 103 gültig von 01.07.1991 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
21. KFG 1967 § 103 gültig von 28.07.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter Mag. Norbert Mandl über die Beschwerde von A, geb. am ****, C-Weg, A-Ort, vertreten durch Rechtsanwalt D, E-Straße, B-Ort, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 03.02.2025, GZ: BHMU/614240061106/2024,

z u R e c h t e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (im Folgenden VwGVG) wird die Beschwerde dem Grunde nach abgewiesen. römisch eins. Gemäß Paragraph 50, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (im Folgenden VwGVG) wird die Beschwerde dem Grunde nach abgewiesen.

Hinsichtlich des Strafausmaßes wird der Beschwerde dahingehend stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe gemäß § 19 VStG iVm § 38 VwGVG mit € 150,00 und die Ersatzfreiheitsstrafe mit einem Tag neu festgesetzt wird. Dadurch vermindert sich auch der Beitrag zu den Kosten für das Verfahren der I. Instanz auf einen Betrag von € 15,00. Hinsichtlich des Strafausmaßes wird der Beschwerde dahingehend stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe gemäß Paragraph 19, VStG in Verbindung mit Paragraph 38, VwGVG mit € 150,00 und die Ersatzfreiheitsstrafe mit einem Tag neu festgesetzt wird. Dadurch vermindert sich auch der Beitrag zu den Kosten für das Verfahren der römisch eins. Instanz auf einen Betrag von € 15,00.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. römisch eins.

Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 03.02.2025, GZ: BHMU/614240061106/2024, wurde A vorgeworfen, er hätte als § 9 VStG Verantwortlicher der H die Lenkerauskunft der Behörde vom 23.10.2024 – wer den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen **** am 31.08.2024 um 20:18 Uhr in C-Ort auf der B97 bei Höhe StrKm **** Fahrtrichtung D-Ort gelenkt habe – nicht ordnungsgemäß beantwortet, da der bekanntgegebene angebliche Lenker an der genannten Adresse unbekannt sei. Diese Auskunft ist einer Nichterteilung der Lenkerauskunft gleichzuhalten, sodass gegen § 103 Abs. 2 KFG verstoßen worden sei, weshalb über diesen gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von € 450,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen verhängt wurde. Weiters wurden diesem € 45,00 Verfahrenskosten vorgeschrieben. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 03.02.2025, GZ: BHMU/614240061106/2024, wurde A vorgeworfen, er hätte als Paragraph 9, VStG Verantwortlicher der H die Lenkerauskunft der Behörde vom 23.10.2024 – wer den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen **** am 31.08.2024 um 20:18 Uhr in C-Ort auf der B97 bei Höhe StrKm **** Fahrtrichtung D-Ort gelenkt habe – nicht ordnungsgemäß beantwortet, da der bekanntgegebene angebliche Lenker an der genannten Adresse unbekannt sei. Diese Auskunft ist einer Nichterteilung der Lenkerauskunft gleichzuhalten, sodass gegen Paragraph 103, Absatz 2, KFG verstoßen worden sei, weshalb über diesen gemäß Paragraph 134, Absatz eins, Ziffer eins, KFG eine Geldstrafe in Höhe von € 450,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen verhängt wurde. Weiters wurden diesem € 45,00 Verfahrenskosten vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 05.03.2025, vertreten durch Rechtsanwalt D, rechtzeitig ein Rechtsmittel.

2.1. Inhaltlich wird darin zusammengefasst ausgeführt, dass entgegen dem Vorwurf in der Strafverfügung die Lenkerauskunft gar nicht fristgerecht erteilt zu haben, nun im Straferkenntnis die Falscherteilung der Lenkerauskunft angelastet werde, da der bekannt gegebene Lenker an der genannten Adresse unbekannt wäre. Dieser Vorwurf entbehre jeglicher Grundlage, da der Lenker des Fahrzeuges korrekt benannt worden sei. Richtig sei lediglich, dass beim Ausfüllen der Lenkerauskunft, welche aufgrund einer Auslandsreise und einer Ortsabwesenheit erst am letzten Tag ausgefüllt werden konnte, ein Fehler bei der Hausnummer passiert sei. Hätte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Zustellprobleme mitgeteilt, hätte dieser selbstredend seiner Mitwirkungspflicht entsprochen, die Daten überprüft und der Behörde die korrekte Adresse nachgeliefert. Es wäre der Behörde aufgrund der korrekten

Angabe des Namens, des Geburtsdatums sowie der Postleitzahl des Wohnortes aber über dies ein leichtes gewesen, die korrekte Adresse zu erforschen und so eine Zustellung vorzunehmen. Des Weiteren handle es sich bei der Nichterteilung der Lenkerauskunft um ein Formaldelikt und erweise sich die verhängte Strafe als bei weitem zu hoch.

2.2. Beantragt werde die Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung und die Aufhebung des angefochtene Straferkenntnisses sowie Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventuelle Herabsetzung der verhängten Strafe bzw. die Erteilung einer Ermahnung.

II.römisch zwei.

Sachverhalt:

1. Mit Lenkerauskunft vom 23.10.2024 hat die Bezirkshauptmannschaft Murau die Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen **** aufgefordert bekannt zu geben, wer dieses Fahrzeug am 31.08.2024 um 20:18 Uhr an einem näher genannten Tatort gelenkt hat.

2. Mit E-Mail vom 12.11.2024 hat der nunmehrige Beschwerdeführer mitgeteilt, dass J, geb. am ****, K-Straße, E-Ort (Bosnien Herzegowina), das Fahrzeug gelenkt hat.

3. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 10.01.2025, BHMU/614240061106/2024, wurde J, geb. am ****, eine Übertretung nach § 20 Abs. 2 StVO vorgehalten. 3. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 10.01.2025, BHMU/614240061106/2024, wurde J, geb. am ****, eine Übertretung nach Paragraph 20, Absatz 2, StVO vorgehalten.

3.1. Die Strafverfügung konnte nicht zugestellt werden, da das Dokument mit dem Vermerk „nepoznat“ (Unbekannt) retourniert wurde.

4. Der PKW mit dem amtlichen Kennzeichen **** ist auf die H, C-Weg, A-Ort, zugelassen.

4.1. A, geb. am ****, ist Geschäftsführer dieser Gesellschaft.

5. Die korrekte Adresse des Lenkers J lautet M-Straße, E-Ort (Bosnien Herzegowina).

III.römisch drei.

Beweiswürdigung:

1. Der Sachverhalt ergibt sich in erster Linie aus dem vollständig vorgelegten und unbedenklichen erstinstanzlichen Verwaltungsakt, sowie der am 11.06.2025 durchgeführten mündlichen Verhandlung.

2. Die Eigenschaft als Geschäftsführer des Beschwerdeführers konnte einem gerichtlicherseits abgerufenen Auszug des Unternehmensregisters entnommen werden.

3. Von Beschwerdeführerseite wird auch nicht bestritten, dass die Lenkerauskunft nicht gänzlich korrekt beantwortet wurde. Vielmehr wird dazu ausgeführt, welche Umstände zur inkorrekten Angabe geführt haben und dass es der Behörde mit den bekanntgegebenen Daten ein leichtes gewesen wäre, den tatsächlichen Lenker auszuforschen.

4. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde dem Verwaltungsgericht auch eine Ausweiskopie des angegebenen Lenkers vorgelegt, aus welcher sich der korrekte Name und auch der Wohnort ergeben.

IV.römisch vier.

Rechtsgrundlagen:

Die im vorliegenden Fall maßgebliche Bestimmung des KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lautet: Die im vorliegenden Fall maßgebliche Bestimmung des KFG, Bundesgesetzblatt Nr. 267 aus 1967, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 90 aus 2023,, lautet:

§ 103 Paragraph 103 Pflichten des Zulassungsbesitzers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die

Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

[...]

V.römisch fünf.

Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG ist jeder Zulassungsbesitzer verpflichtet, auf Aufforderung durch die Behörde Auskunft darüber zu erteilen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat. Wenn die Lenkeranfrage an eine juristische Person als Zulassungsbesitzerin ergangen ist, ist der Geschäftsführer gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die Gesellschaft verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich (VwGH 14.12.1994, 94/03/0138). Der Beschwerdeführer ist somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG als Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin für die Verwaltungsübertretung verantwortlich. 1. Gemäß Paragraph 103, Absatz 2, KFG ist jeder Zulassungsbesitzer verpflichtet, auf Aufforderung durch die Behörde Auskunft darüber zu erteilen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat. Wenn die Lenkeranfrage an eine juristische Person als Zulassungsbesitzerin ergangen ist, ist der Geschäftsführer gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die Gesellschaft verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich (VwGH 14.12.1994, 94/03/0138). Der Beschwerdeführer ist somit gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG als Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin für die Verwaltungsübertretung verantwortlich.

2. Der Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG wird aber nur dann entsprochen, wenn die Auskunft innerhalb der behördlicherseits gesetzten Frist erteilt wird und den richtigen und vollständigen Namen sowie die Anschrift des Lenkers enthält. 2. Der Verpflichtung nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG wird aber nur dann entsprochen, wenn die Auskunft innerhalb der behördlicherseits gesetzten Frist erteilt wird und den richtigen und vollständigen Namen sowie die Anschrift des Lenkers enthält.

2.1. Durch die Unterlassung der Angabe der genauen Anschrift des Lenkers wird der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG erfüllt (VwGH 14.01.1994, 93/02/0197). 2.1. Durch die Unterlassung der Angabe der genauen Anschrift des Lenkers wird der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG erfüllt (VwGH 14.01.1994, 93/02/0197).

3. Der Beschwerdeführer hat somit als Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin zu verantworten, dass durch die nicht korrekte Erteilung der Lenkerauskunft die Verwaltungsvorschrift des § 103 Abs. 2 KFG verletzt wurde. 3. Der Beschwerdeführer hat somit als Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin zu verantworten, dass durch die nicht korrekte Erteilung der Lenkerauskunft die Verwaltungsvorschrift des Paragraph 103, Absatz 2, KFG verletzt wurde.

4. Bei einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, sodass der Beschwerdeführer initiativ alles darlegen hätte müssen, was für seine Entlastung spricht, z.B. durch die Beibringung geeigneter Beweismittel bzw. die Stellung entsprechender konkreter Beweisanträge (VwGH 03.09.2003, 2002/03/0012). Das inhaltliche Vorbringen, dass lediglich ein Ziffernsturz erfolgt sei und es der Behörde ein Leichtes gewesen wäre, die korrekte Adresse des Lenkers auszuforschen, reicht in diesem Sinn zur Entlastung aber nicht aus. 4. Bei einer Übertretung des Paragraph 103, Absatz 2, KFG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, sodass der Beschwerdeführer initiativ alles darlegen hätte müssen, was für seine Entlastung spricht, z.B. durch die Beibringung geeigneter Beweismittel bzw. die Stellung entsprechender konkreter Beweisanträge (VwGH 03.09.2003, 2002/03/0012). Das inhaltliche Vorbringen, dass lediglich ein Ziffernsturz erfolgt sei und es der Behörde ein Leichtes gewesen wäre, die korrekte Adresse des Lenkers auszuforschen, reicht in diesem Sinn zur Entlastung aber nicht aus.

4.1. Der Beschwerdeführer hat die Nichterteilung der Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG damit fahrlässig begangen, sodass ihm diese auch subjektiv vorwerfbar ist. 4.1. Der Beschwerdeführer hat die Nichterteilung der Lenkerauskunft gemäß Paragraph 103, Absatz 2, KFG damit fahrlässig begangen, sodass ihm diese auch subjektiv vorwerfbar ist.

Zur Strafbemessung:

5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe, die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. 5. Gemäß Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 19, Absatz eins, VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe, die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 19, Absatz 2, VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

6. § 103 Abs. 2 KFG schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerungen möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 09.06.2015, Ro 2015/02/0010). Sinn und Zweck der Bestimmung ist es, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 19.12.2014, Ra 2014/02/0081). 6. Paragraph 103, Absatz 2, KFG schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerungen möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 09.06.2015, Ro 2015/02/0010). Sinn und Zweck der Bestimmung ist es, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 19.12.2014, Ra 2014/02/0081).

7. Der Unrechtsgehalt der zu beurteilenden Tat ist somit trotz der rechtzeitigen, aber unklaren Lenkerauskunft als nicht unbeträchtlich einzustufen (VwGH, 12.08.1994, 94/02/0241), zumal es Sinn und Zweck der Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen. Das Strafverfahren war daher weder einzustellen noch eine Ermahnung auszusprechen, da die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, welche kumulativ vorliegen müssen (VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065), nicht erfüllt sind. Das Verschulden des Beschwerdeführers mag zwar noch gering gewesen sein, jedoch war weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts noch die Intensität der Beeinträchtigung als gering zu bewerten. 7. Der Unrechtsgehalt der zu beurteilenden Tat ist somit trotz der rechtzeitigen, aber unklaren Lenkerauskunft als nicht unbeträchtlich einzustufen (VwGH, 12.08.1994, 94/02/0241), zumal es Sinn und Zweck der Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen. Das Strafverfahren war daher weder einzustellen noch eine Ermahnung auszusprechen, da die Voraussetzungen des Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG, welche kumulativ vorliegen müssen (VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065), nicht erfüllt sind. Das Verschulden des Beschwerdeführers mag zwar noch gering gewesen sein, jedoch war weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts noch die Intensität der Beeinträchtigung als gering zu bewerten.

8. Als mildernd war die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu werten. Erschwerungsgründe liegen, wie von der Behörde bereits ausgeführt, nicht vor. Eine Strafe soll so gewählt werden, dass der Beschwerdeführer in Zukunft zu einem adäquaten Alternativverhalten bewegt wird, und soll in Relation zu den Vermögensverhältnissen durchaus spürbar sein. Die von der Behörde geschätzte Einkommens- und Vermögenssituation des Beschwerdeführers, wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung bestätigt.

9. Die von der belangten Behörde anhand der objektiven Strafbemessungskriterien erfolgte Strafbemessung ist gegenständlich aber als zu hoch zu bewerten. Der Beschwerdeführer ist seiner Verpflichtung zur Erteilung der Lenkerauskunft grundsätzlich fristgerecht nachgekommen, hat mit Ausnahme der korrekten Hausnummer diese

inhaltlich auch erteilt und ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

9.1 Der Beschwerde war daher hinsichtlich des Strafausmaßes stattzugeben und die Geldstrafe auf € 150,00 zu reduzieren.

9.2. Gemäß § 16 Abs. 1 VStG ist bei Verhängung einer Geldstrafe zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG ist diese Ersatzfreiheitsstrafe ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Auf Grund der Reduktion des Strafausmaßes war auch die Ersatzfreiheitsstrafe anzupassen. 9.2. Gemäß Paragraph 16, Absatz eins, VStG ist bei Verhängung einer Geldstrafe zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen. Gemäß Paragraph 16, Absatz 2, VStG ist diese Ersatzfreiheitsstrafe ohne Bedachtnahme auf Paragraph 12, VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Auf Grund der Reduktion des Strafausmaßes war auch die Ersatzfreiheitsstrafe anzupassen.

Zu den Verfahrenskosten:

10. Da der Beschwerde stattgegeben und die Geldstrafe auf € 150,00 herabgesetzt wurde, verringert sich auch der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf € 15,00. 10. Da der Beschwerde stattgegeben und die Geldstrafe auf € 150,00 herabgesetzt wurde, verringert sich auch der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG auf € 15,00.

11. Verfahrenskosten iSd § 52 Abs. 1 VwGVG waren aufgrund der Reduktion der Geldstrafe nicht vorzuschreiben. 11. Verfahrenskosten iSd Paragraph 52, Absatz eins, VwGVG waren aufgrund der Reduktion der Geldstrafe nicht vorzuschreiben.

VI.römisch sechs.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Kraftfahrzeuggesetz 1967, Verpflichtung, Auskunft, Frist, richtig, vollständig, Name, Anschrift, Lenker

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2025:LVwG.30.3.1939.2025

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at